

MASCHINENBRUCH

BESONDERE BEDINGUNG MB67

Bergungskosten

Die Mitversicherung der Bergungskosten gemäß Art. 6(2) lit. a) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart.

Die Bergungskosten sind daher für die in der Police bezeichneten Sachen, bis zur Höhe der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf Erstes Risiko, mitversichert.

Bergungskosten sind jene Kosten, die im ersatzpflichtigen Schadenfall aufgewendet werden müssen, um die beschädigte versicherte Sache in eine Lage zu bringen, die eine Reparatur ermöglicht.

Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.